

Name(n), Vorname(n) der/des Erziehungsberechtigten:

Landkreis Osterholz  
- Schülerbeförderung -  
Osterholzer Str. 23  
27711 Osterholz-Scharmbeck

**Antrag auf Schülerbeförderung im Freistellungsverkehr (Taxi oder Mietwagen) oder auf Kostenübernahme für eine selbst organisierte Beförderung im Freistellungsverkehr für das Schuljahr \_\_\_\_\_**

Name des Schülers/ der Schülerin:	Vorname des Schülers/ der Schülerin:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Telefonnummer:	Besonderheiten (Hilfsmittel, Rollstuhl, etc)
Schule:	Klasse im beantragten Schuljahr:

Die Beförderung / Kostenübernahme wird beantragt ab: \_\_\_\_\_

Die Beförderung / Kostenübernahme wird benötigt zur

Schule \_\_\_\_\_  Haltestelle \_\_\_\_\_

Eine zeitlich passende ÖPNV-Verbindung zur Schule ist

vorhanden und kann genutzt werden

vorhanden, kann aber nicht genutzt werden (bitte auf der Rückseite begründen)

nicht vorhanden.

Die Beförderung kann selbstorganisiert gegen Kostenerstattung erfolgen:

ja  nein (schriftliche Begründung erforderlich)

**Bitte begründen Sie Ihren Antrag auf der Rückseite und beachten Sie die Hinweise auf der Folgeseite.**

Begründung (z.B. Krankheit, Behinderung, fehlende ÖPNV-Verbindung, Unmöglichkeit der eigenen Beförderung):

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Ein ärztliches Attest ist beigelegt (bei Beförderung aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung)

ja  nein  nicht erforderlich

Benötigte Beförderungszeiten

Hinweis: Sofern der Stundenplan noch nicht bekannt ist, geben Sie bitte hier den üblichen Zeitrahmen an (z.B. Beginn 1. oder 2. Stunde und Ende 5. / 6. / 8. Stunde).

Hinfahrten: \_\_\_\_\_

Rückfahrten: \_\_\_\_\_

Die umseitigen Hinweise und die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen:

ja  nein

**Erklärung zum Datenschutz:**

Ich willige der Verarbeitung meiner Daten ein. Die anliegende Belehrung zu dieser Einwilligung habe ich gelesen. Den Inhalt und insbesondere meine Rechte habe ich zur Kenntnis genommen.“

---

Ort, Datum, Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Stempel, Unterschrift der Schule

## Hinweise:

- Gemäß § 114 Abs. 1 des Nds. Schulgesetzes (NschG), hat der Landkreis Osterholz alle in seinem Gebiet wohnenden anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen und ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Es steht dabei im Ermessen des Trägers der Schülerbeförderung, ob eine Beförderung organisiert wird oder die Kosten erstattet werden.
- Sofern es eine für Ihr Kind nutzbare ÖPNV-Verbindung gibt oder Ihr Kind in eine Sammelbeförderung mit Taxen / Mietwagen integriert werden kann, sind diese Beförderungsmöglichkeiten vorrangig zu nutzen.
- Ein Anspruch auf Einzelbeförderung im Freistellungsverkehr oder auf Kostenerstattung für eine selbständig organisierte Beförderung im Taxi / Mietwagen besteht nur dann, wenn eine ÖPNV-Verbindung / Sammelbeförderung nicht genutzt werden kann und eine private Beförderung für die Erziehungsberechtigte / den Erziehungsberechtigten im Einzelfall objektiv unmöglich ist. Diese Unmöglichkeit ist schriftlich nachzuweisen. Sofern Sie oder Dritte (z.B. Bekannte/Verwandte) Ihr Kind selber fahren, können die Fahrtkosten (aktuell 0,30 € pro Entfernungskilometer/Fahrt) auf Antrag erstattet werden.
- Sollte ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen, fügen Sie bitte den Bescheid der Landesschulbehörde diesem Antrag bei.
- Bitte beachten Sie, dass die Notwendigkeit der Schülerbeförderung im Taxi / Mietwagen aus gesundheitlichen Gründen durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen ist. In Zweifelsfällen kann eine amtsärztliche Untersuchung gefordert werden
- Bitte informieren Sie uns, wenn ihr Kind aufgrund einer Verletzung bei einem Schul- oder Sportunfall befördert werden muss.
- Die Beauftragung eines Taxi- / Mietwagenunternehmens durch den Landkreis Osterholz erfordert in der Regel ein förmliches Vergabeverfahren. Der Antrag auf Einzelbeförderung oder Kostenerstattung ist daher spätestens 5 Wochen vor Beginn der Sommerferien einzureichen, wenn die Beförderung zum Beginn des nächsten Schuljahres benötigt wird. Bei Anträgen, die im laufenden Schuljahr eingehen, beträgt die Bearbeitungszeit abhängig vom Einzelfall bis zu 10 Werktagen. Bevor ein Vergabeverfahren eingeleitet wird, wird geprüft, ob dieses zeitlich und inhaltlich sinnvoll bzw. erfolgsversprechend durchgeführt werden kann.
- Bitte weisen Sie auf Besonderheiten hin, z.B. falls eine Beförderung nur auf dem Hin- oder Rückweg oder nur an einzelnen Tagen erforderlich ist, eine Begleitperson mitbefördert werden muss, etc.
- Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Kostenübernahme und ggfls. das fahrende Verkehrsunternehmen. Sie sind verpflichtet, dass Verkehrsunternehmen bei kurzfristigen Änderungen (z.B. nicht benötigte Fahrten aufgrund einer Erkrankung) umgehend zu informieren. Bei von Ihnen verschuldeten Leerfahrten können Ihnen die Kosten der Leerfahrt in Rechnung gestellt werden bzw. können diese Kosten nicht übernommen werden.

## **Datenschutzerklärung für Informationspflichten des Art. 13 DSGVO (Antragsformular Schülerbeförderung)**

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Anspruchsprüfung bei der Schülerbeförderung verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind §§ 31, 114 Nds. Schulgesetz.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann der Landkreis Osterholz Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung nicht weiterbearbeiten. Zudem müssen Sie mit einer für Sie negativen Sachentscheidung rechnen.

Den Landkreis Osterholz als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter [info@landkreis-osterholz.de](mailto:info@landkreis-osterholz.de) oder postalisch unter Landkreis Osterholz – Der Landrat -, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, kontaktieren.

Ihre personenbezogenen Daten werden an zur Bestellung der Schülersammelzeitkarten oder zur Durchführung der Beförderung an das zuständige Verkehrsunternehmen sowie ggfls. an den Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) als ÖPNV-Aufgabenträger weitergeleitet.

Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Osterholz per E-Mail unter [datenschutz@landkreis-osterholz.de](mailto:datenschutz@landkreis-osterholz.de) oder postalisch ebenfalls unter der oben genannten Adresse kontaktieren.

Sie können gegenüber dem Landkreis Osterholz folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft über Ihre hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Vervollständigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Löschung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d.h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format

Ihr Beschwerderecht können Sie unter anderem bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen wahrnehmen.

Stand: 24.05.2018